



Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Willich 2014-2019

**Kinder- und Jugendarbeit
Jugendverbandsarbeit
Offene Jugendarbeit
Erzieherischer
Kinder- und Jugendschutz
Jugendsozialarbeit**

**Stadt Willich
Geschäftsbereich "Jugend und Soziales"**

Impressum

Herausgeber:

Stadt Willich
Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“
Albert-Oetker-Str. 98-102
47877 Willich

Telefon: 02154/949-552

Inhalt

	Einleitung	
1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5
3.	Zielgruppen	6
4.	Querschnittsaufgaben	6
4.1	Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	7
4.2	Interkulturelle Bildung	7
4.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
4.4	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	8
4.5	Inklusion	9
5.	Förderbereiche	10
5.1.	Kinder- und Jugendarbeit	10
5.1.1	Offene Jugendarbeit	12
5.1.1.1	Offene Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt Willich	12
5.1.1.2	Offene Jugendarbeit in Trägerschaft der freien Jugendhilfe	12
5.1.1.2.1	Zuwendungszweck	12
5.1.1.2.2	Zuwendungsempfänger	12
5.1.1.2.3	Zuwendungsvoraussetzungen	12
5.1.1.2.4	Fördergrundsätze	13
5.1.1.2.5	Gegenstand der Förderung	14
5.1.1.2.6	Umfang der Förderung	14
5.1.1.2.7	Verfahren	14
5.1.1.2.7.1	Antragstellung	14
5.1.1.2.7.2	Bewilligung	14
5.1.1.2.7.3	Nachweis	14
5.1.2	Jugendverbandarbeit	15
5.1.2.1	Zuwendungszweck	15
5.1.2.2	Zuwendungsempfänger	15
5.1.2.3	Zuwendungsvoraussetzungen	15

5.1.2.4	Gegenstand der Förderung	15
5.1.2.5	Art, Umfang und Höhe der Förderung	15
5.1.2.6	Verfahren	16
5.1.2.6.1	Antragstellung	16
5.1.2.6.2	Bewilligung	16
5.1.2.6.3	Nachweis	16
5.1.2.6.4	Information des Jugendhilfeausschusses	16
5.2	Jugendsozialarbeit	17
5.2.1	Wahrnehmung durch die Stadt Willich	17
5.2.1.1	Ziele entsprechender Maßnahmen	17
5.2.1.2	Maßnahmen	17
5.2.2	Wahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe	18
5.2.2.1	Zuwendungszweck	18
5.2.2.2	Zuwendungsempfänger	18
5.2.2.3	Zuwendungsvoraussetzungen	18
5.2.2.4	Gegenstand der Förderung	18
5.2.2.5	Umfang der Förderung	18
5.2.2.6	Verfahren	18
5.2.2.6.1	Antragstellung	18
5.2.2.6.2	Bewilligung	19
5.2.2.6.3	Nachweis	19
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	20
5.3.1	Wahrnehmung durch die Stadt Willich	20
5.3.1.1	Ziele entsprechender Maßnahmen	20
5.3.1.2	Angebote	20
5.3.1.3	Förderschwerpunkte	21
5.3.2	Wahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe	21
5.3.2.1	Zuwendungszweck	21
5.3.2.2	Zuwendungsempfänger	21
5.3.2.3	Zuwendungsvoraussetzungen	21
5.3.2.4	Gegenstand der Förderung	21
5.3.2.5	Art, Umfang und Höhe der Förderung	22
5.3.2.6	Verfahren	22
5.3.2.6.1	Antragstellung	22
5.3.2.6.2	Bewilligung	22
5.3.2.6.3	Nachweis	22
5.3.2.6.3	Information des Jugendhilfeausschusses	22
5.4	Projektförderung	23
5.4.1	Zuwendungszweck	23
5.4.2	Zuwendungsempfänger	23
5.4.3	Zuwendungsvoraussetzungen	23
5.4.4	Gegenstand der Förderung	23
5.4.5	Umfang der Förderung	23
5.4.6	Verfahren	23
5.4.6.1	Antragstellung	23
5.4.6.2	Bewilligung	24
5.4.6.3	Nachweis	24

6.	Allgemeine Fördergrundsätze	25
6.1	Allgemeine Bewilligungsbedingungen	25
6.1.1	Allgemeine Bestimmungen	25
6.1.2	Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger	25
6.1.3	Antragstellung	26
6.1.4	Bewilligung	26
6.1.5	Rechtliche Grundlagen der Förderung	26
6.1.5.1	Zuwendungsbescheid	26
6.1.5.2	Zuwendungsvertrag	26
6.1.6	Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen	27
6.1.7	Verwendung der Zuwendungen	27
6.1.8	Rückforderung von Zuwendungen	27
6.1.9	Finanzielle Leistungsfähigkeit	
6.1.10	Grundsatz der Nachrangigkeit	27
6.1.11	Inkrafttreten	

Einleitung

Das **Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) NRW** als 3. Ausführungsgesetz **sieht seit dem 01.01.2006 vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in NRW einen Kinder- und Jugendförderplan erstellen müssen**, in dem für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Vertretungskörperschaft, die Ziele und Aufgaben sowie die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschlossen werden.

Ziel dieser Förderpläne ist es, mehr **Planungssicherheit** und damit personelle Kontinuität für die Kinder- und Jugendförderung **herzustellen**.

Nach Auffassung der Verwaltung hat sich der Förderplan 2009–2014 als Förderinstrument bewährt und sollte in dieser Form auch für die Wahlperiode 2014–2019 fortgeschrieben werden.

1. Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG)

Das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG) regelt die Grundlagen für die **Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**.

Es **regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen** für die **inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung** dieser Bereiche sowie die **Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder** im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die **Förderung** der zuvor beschriebenen Handlungsfelder **durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** ist im § 15 des KJFöG geregelt.

Seit dem 1.1.2006 müssen die **Kommunen in NRW einen Förderplan nach dem KJFöG erstellen**

Förderpläne sollen **Planungssicherheit herstellen**

§§ 11 – 14 SGB VIII
beschreiben die Handlungsfelder Jugendarbeit, -sozialarbeit und den Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 15 KJFöG
Beschreibt die Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

2. Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 15 KJFöG)

Der § 15 KJFöG besagt:

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind **zur Förderung** der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes **verpflichtet**. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im **Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit** zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Das KJFöG bekräftigt im Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich, dass die Jugendförderung eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendämter ist. Die Ausgaben sind dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bestimmt.

- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die **Förderung** soll sich **insbesondere** auf die entstehenden **Personal- und Sachkosten** beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass **die erforderlichen Haushaltsmittel** bereitgestellt werden. Sie müssen in einem **angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel** stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen **Förderplan**, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 15 KJFöG tritt am 1.1.2006 in Kraft

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Kommunale Pflichtaufgabe

Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit

Ausgaben sind dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bestimmt

Fördergegenstand

Angemessener Anteil der Mittel für die Jugendförderung

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan

Das KJFöG enthält nur wenige Vorgaben für den Kinder- und Jugendförderplan.

Festgeschrieben ist, dass der öffentlichen Träger einen **Förderplan aufstellen muss** (§ 15 Abs. 4) und dieser jeweils **für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft** gilt (§ 15 Abs. 4).

**Förderplan ist Pflicht
Gültigkeitsdauer**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Ausgestaltung des kommunalen Förderplans relativ frei, wobei er aber die Vorgaben der §§ 3 bis 7 zu beachten hat.

3. Zielgruppen

Die Angebote und Maßnahmen nach diesem Förderplan richten sich **gemäß § 3 KJFöG „vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr.“**

Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

**Zielgruppen gemäß § 3 KJFöG
Junge Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr**

In Ausnahmen auch bis zum 27. Lebensjahr

Bei den Angeboten und Maßnahmen sollen die besonderen Belange

von **„Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten** und von **jungen Menschen mit Migrationshintergrund,,**

**Kinder- und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten
Junge Menschen mit Migrationshintergrund**

berücksichtigt werden

Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, **„Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen“.**

Kinder und Jugendliche in Krisen

Junge Menschen mit Behinderungen

4. Querschnittsaufgaben

Bei der Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen nach diesem Förderplan hat die Stadt Willich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die nach diesem Förderplan geförderten Träger die nachfolgend beschriebenen Querschnittsaufgaben zu beachten.

Querschnittsaufgaben

4.1 Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Gemäß § 4 KJFöG „haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming¹).

Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

4.2. Interkulturelle Bildung

Gemäß § 5 KJFöG sollen die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz „in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.“

4.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der § 6 KJFöG regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wie folgt:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand **in den sie betreffenden Angelegenheiten** rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet **sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden**. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der

Gemäß § 4 KJFöG

Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die Gleichstellung von Mädchen und Jungen zu beachten

Gemäß § 5 KJFöG

Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit

Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern

Gemäß § 6 KJFöG

Kinder und Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten unterrichten sowie auf ihre Rechte hinweisen

öffentlichen Jugendhilfe **geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.**

Es sollen geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden **Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen**, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen

(3) **Das Land soll** im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

Abs. 3 ist nicht für die Kommunen maßgeblich

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 (siehe Seite 10 u. 11) sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte **Einrichtungen und Angebote** die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen **ein Mitspracherecht** eingeräumt werden.“

**Besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen sollen berücksichtigt werden
Mitspracherecht für Kinder und Jugendliche**

Der Abs. 3 im § 6 KJFöG ist nicht für die Kommunen maßgeblich.

4.4 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Der § 7 KJFöG regelt die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wie folgt:

Gemäß § 7 KJFöG

1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen **zusammenwirken**. Sie sollen sich insbesondere bei **schulbezogenen Angeboten** der Jugendhilfe abstimmen.

Jugendhilfe und Schulen sollen zusammenwirken

§ 7 Jugendförderungsgesetz

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die **Einrichtung der erforderlichen Strukturen**. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine **sozialräumliche** pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

§ 7 Jugendförderungsgesetz

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer **integrierten**

Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Integrierte Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung

4.5 Inklusion

Inklusion tritt für den Abbau gesellschaftlicher Barrieren ein um eine gemeinsame und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Angestrebt ist dabei die Erreichung eines gemeinsamen gesellschaftlichen Miteinanders aller Menschen unabhängig ihrer Fähigkeiten bzw. Beeinträchtigungen sowie ihrer ethischen, religiösen, sozialen oder kultureller Herkunft.

**Abbau gesellschaftlicher Barrieren
Gemeinsame u. gleichberechtigte
Teilhabe**

¹ **Gender Mainstreaming (GM)** bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.
(Kurzdefinition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

5. Förderbereiche

Der hier vorliegende Förderplan umfasst die Förderbereiche **Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.**

5.1 Kinder- und Jugendarbeit

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sollen gemäß § 10 KJFöG insbesondere die nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte gebildet werden:

▣ Politische und soziale Bildung

„Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.“ (§ 10 Nr. 1)

▣ Schulbezogene Jugendarbeit

„Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.“ (§ 10 Nr. 2)

▣ Kulturelle Jugendarbeit

„Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.“ (§ 10 Nr. 3)

▣ Sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit

„Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.“ (§ 10 Nr. 4)

▣ Kinder- und Jugenderholung

„Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.“ (§ 10 Nr. 5)

▣ Medienbezogene Jugendarbeit

„Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.“ (§ 10 Nr. 6)

☐ **Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit**

„Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.“ (§ 10 Nr. 7)

☐ **Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit**

„Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“ (§ 10 Nr. 8)

☐ **Internationale Jugendarbeit**

„Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.“ (§ 10 Nr. 9)

Es werden hier beispielhaft, aber nicht abschließend Schwerpunkte genannt, die auch keine Prioritätensetzung in ihrer Aufzählung darstellen.

5.1.1 Offene Jugendarbeit

Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt eine wichtige pädagogische Bedeutung zu. Sie trägt mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Formen dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote zu machen und Formen bereitzuhalten, die geeignet sind, pädagogische Förderung zu ermöglichen. Die offene Jugendarbeit in der Stadt Willich wird von **Trägern der freien Jugendhilfe** und der **Stadt Willich als öffentlicher Träger der Jugendhilfe** angeboten.

5.1.1.1 Offene Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt Willich

Soweit die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit nicht von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden können, werden diese von der Stadt Willich als öffentlicher Träger der Jugendhilfe geleistet. Art und Umfang der Angebote ergeben sich aus der Jugendhilfeplanung.

Auf der Grundlage dieser Planung entscheidet der Jugendhilfeausschuss über Art, Umfang und Höhe der Haushaltsmittel, die für Angebote der offenen Jugendarbeit, die vom Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ durchgeführt werden, zur Verfügung gestellt werden.

5.1.1.2 Offene Jugendarbeit in Trägerschaft der freien Jugendhilfe

5.1.1.2.1 Zuwendungszweck

Die Förderung der offenen Jugendarbeit soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen und mobilen Angeboten der Jugendarbeit beitragen. Vorrangiges Ziel ist dabei die Bestandserhaltung und die Weiterentwicklung der Einrichtungen und Angebote in diesem Bereich.

5.1.1.2.2 Zuwendungsempfänger

Siehe Punkt 6.1.2.

5.1.1.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Einrichtungen und mobilen Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.

Eine Förderung setzt den Abschluss von Förderverträgen zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ voraus.

5.1.1.2.4 Fördergrundsätze

Alle Angebote sollen so gestaltet sein, dass

- ☐ Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen unmittelbar berücksichtigt werden;
- ☐ sie im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sind;
- ☐ die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen einbezogen werden;
- ☐ kooperative und übergreifende Formen und Ansätze gestärkt werden.

Sie sollen

- ☐ die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischen und sozialem Engagement wecken;
- ☐ junge Menschen befähigen, ihre Interessen zu erkennen und gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten;
- ☐ interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen und junge Menschen befähigen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen;
- ☐ soziale Benachteiligung abbauen und individuelle Beeinträchtigungen überwinden helfen sowie junge Menschen in Konfliktsituationen unterstützen;
- ☐ junge Menschen zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter befähigen;

Bezogen auf den hier beschriebenen Förderbereich sollen hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Die Beschäftigung von Personen ohne entsprechende Ausbildung aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit ist eine ausdrücklich begründungspflichtige Ausnahme von dem zuvor beschriebenen Grundsatz der ausschließlichen Beschäftigung von ausgebildeten Fachkräften.“

Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger in eigenem Ermessen. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (TVöD) anzuwenden, wenn nicht eine anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem (TVöD) ist auszuschließen.

Zur fachlichen Reflexion der Förderung wird ein kommunaler Wirksamkeitsdialog eingeführt. Dieser soll zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den geförderten Einrichtungen und Trägern stattfinden. Die Einrichtungen und Träger verpflichten sich zur Mitwirkung an diesem Wirksamkeitsdialog.

5.1.1.2.5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die **Personal- und Sachausgaben** für offene Jugendarbeit die stattfindet in

- ☐ Einrichtungen;
- ☐ Maßnahmen und Projekten;
- ☐ Initiativgruppen;
- ☐ kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen;

und

- ☐ als mobiles Angebot

5.1.1.2.6 Umfang der Förderung

Die Förderung **soll** 85 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

5.1.1.2.7 Verfahren

5.1.1.2.7.1 Antragstellung

Anträge sind bis zum **31.03. für eine Förderung im Folgejahr** auf dem dafür vorgesehenen Vordruck **„Antrag auf finanzielle Förderung von Personal- und Sachkosten für offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“** beim Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ zu stellen.

5.1.1.2.7.2 Bewilligung

Der **Jugendhilfeausschuss entscheidet** auf der **Grundlage der Jugendhilfeplanung** über die Anträge.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses schließt der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ mit den Zuwendungsempfängern **Förderverträge über die finanzielle Förderung von Personal- und Sachkosten.**

5.1.1.2.7.3 Nachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen die Verwendung der Fördermittel dem Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ nach. Näheres hierzu wird in den Förderverträgen geregelt.

5.1.2 Jugendverbandsarbeit

5.1.2.1 Zuwendungszweck

Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und der Erholung. Mit ihren besonderen Formen wendet sie sich an alle jungen Menschen und eröffnet ihnen unterschiedliche Angebote und soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstorganisation.

Die finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit soll die Arbeit der Jugendverbände unterstützen und damit einen Beitrag zur Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung leisten.

5.1.2.2 Zuwendungsempfänger

Jugendverbände die ihren Sitz in Willich haben.

5.1.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die Angebote in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.

5.1.2.4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **Sachausgaben für Angebote die dazu dienen,**

Kinder und Jugendliche zur „Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen“

5.1.2.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie beträgt 50 % der vom Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ als förderungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 850 €.

5.1.2.6 Verfahren

5.1.2.6.1 Antragstellung

Anträge sind bis zum **30.04 für das laufende Jahr** auf dem dafür vorgesehenen Vordruck **„Antrag auf finanzielle Förderung von Angeboten im Rahmen von Jugendverbandsarbeit“** beim Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ zu stellen.

5.1.2.6.2 Bewilligung

Der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ entscheidet auf der **Grundlage der Jugendhilfeplanung** und im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss bereitgestellten Mittel über die Anträge.

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind zu beachten.

5.1.2.6.3 Nachweis

Über die zur Auszahlungen gelangten Zuwendungen ist bis zum 31.03. eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Musterformular einzureichen.

5.1.2.6.4 Information des Jugendhilfeausschusses

Der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ informiert den Jugendhilfeausschuss jährlich über die Verwendung der Haushaltmittel.

5.2 Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie soll jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Förderangebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit bieten.

5.2.1 Wahrnehmung durch die Stadt Willich

Die Stadt Willich trägt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auch für diesen Bereich die Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung. Sie hat somit im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Jugendsozialarbeit wahrzunehmen bzw. dafür zu sorgen, dass geeignete Maßnahmen (im Sinne des § 13 KJFöG) vorgehalten werden. Die Stadt Willich kann dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten selber organisieren oder die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Förderung von Maßnahmen in freier Trägerschaft sichern.

Auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung entscheidet der Jugendhilfeausschuss über Art, Umfang und Höhe der Haushaltsmittel, die für Maßnahmen im Bereich der Jugendsozialarbeit, die vom Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ durchgeführt werden, zur Verfügung gestellt werden.

5.2.1.1 Ziele entsprechender Maßnahmen

Ziele der Jugendsozialarbeit sind die **Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit** junger Menschen und der **Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen**.

5.2.1.2 Maßnahmen

Die zuvor beschriebenen Ziele sollen erreicht werden durch **sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung** sowie die **Unterstützung junger Menschen** bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

5.2.2 Wahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe

Die Stadt Willich kann als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendsozialarbeit auch durch die Förderung von Maßnahmen in freier Trägerschaft sichern.

5.2.2.1 Zuwendungszweck

Durch die Förderung sollen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gefördert werden.

5.2.2.2 Zuwendungsempfänger

Siehe Punkt 6.1.2.

5.2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die Maßnahmen in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.

5.2.2.4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die **Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen**, die

zur Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und **zum Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen** beitragen.

5.2.2.5 Umfang der Förderung

Die Förderung **soll** 85 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.2.6 Verfahren

5.2.2.6.1 Antragstellung

Anträge sind bis zum **31.03.** für eine Förderung im Folgejahr auf dem dafür vorgesehenen Vordruck **„Antrag auf finanzielle Förderung von Personal- und Sachkosten für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit“** beim Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ zu stellen.

5.2.2.6.2 Bewilligung

Der **Jugendhilfeausschuss entscheidet** auf der **Grundlage der Jugendhilfeplanung** über die Anträge.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses schließt der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ mit den Zuwendungsempfängern **Förderverträge über die finanzielle Förderung von Personal- und Sachkosten.**

5.2.2.6.3 Nachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen die Verwendung der Fördermittel dem Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ nach. Näheres hierzu wird in den Förderverträgen geregelt.

5.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder und Jugendschutz in der Kommune ist eine Querschnittsaufgabe und ist als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise mit den in diesem Förderplan beschriebenen Handlungsfeldern verbunden.

5.3.1 Wahrnehmung durch die Stadt Willich

Wie im SGB VIII bekräftigt auch das KJFöG die präventive Funktion des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Für diesen Teilbereich des Kinder- und Jugendschutzes hat die Stadt Willich als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung. Die Stadt Willich hat somit im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wahrzunehmen bzw. dafür zu sorgen, dass geeignete Maßnahmen (**im Sinne des § 14 Abs. 2 KJFöG**) vorgehalten werden. Die Stadt Willich kann dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten selber organisieren oder die Wahrnehmung dieser Maßnahmen auch durch die Förderung von Maßnahmen in freier Trägerschaft sichern.

5.3.1.1 Ziele entsprechender Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen

- „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

5.3.1.2 Angebote

Durch den Gesetzgeber wird nicht näher bestimmt, was geeignete Angebote sein können, er überlässt diese Entscheidung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die durchzuführenden Maßnahmen in diesem Bereich sind aus der Jugendhilfeplanung abzuleiten. Auf der Grundlage dieser Planung entscheidet der Jugendhilfeausschuss über Art, Umfang und Höhe der Haushaltsmittel, die für diesen Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll eine Zusammenarbeit mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden erfolgen, indem gemeinsam geeignete pädagogische Angebote entwickelt werden.

5.3.1.3 Förderungsschwerpunkte

Zu welchen Themenstellungen und mit welchen Adressaten schwerpunktmäßig gearbeitet soll, wird vom Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ in Abstimmung mit dem Rat für Vorbeugung und Sicherheit festgelegt.

5.3.2 Wahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe

Die Stadt Willich kann als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Wahrnehmung der Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch durch die Förderung von Maßnahmen in freier Trägerschaft sichern.

Die Förderung der freien Träger bietet sich schon deshalb an, weil gerade diese durch ihre Angebote der Jugendarbeit einen breiten Zugang zu jungen Menschen haben. Sie erreichen durch spezifische Maßnahmen vor allem die Zielgruppe der Eltern und Erziehungsberechtigten.

5.3.2.1 Zuwendungszweck

Durch die Förderung sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert werden.

5.3.2.2 Zuwendungsempfänger

Siehe Punkt 6.1.2.

5.3.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die Angebote in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.

5.3.2.4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die **Sachausgaben für Angebote**, die dazu beitragen

- ▣ „junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- ▣ Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

5.3.2.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie beträgt 50 % der vom Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ als förderungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 850 €.

5.3.2.6 Verfahren

5.3.2.6.1 Antragstellung

Anträge sind bis zum 30.04. für das laufende Jahr auf dem dafür vorgesehenen Vordruck „**Antrag auf finanzielle Förderung von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**“ beim Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ zu stellen.

5.3.2.6.2 Bewilligung

Der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ entscheidet auf der **Grundlage der Jugendhilfeplanung** und im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss bereitgestellten Mittel über die Anträge.

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind zu beachten.

5.3.2.6.3 Nachweis

Über die zur Auszahlungen gelangten Zuwendungen ist bis zum 31.03. eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Musterformular einzureichen.

5.3.2.6.4 Information des Jugendhilfeausschusses

Der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ informiert den Jugendhilfeausschuss jährlich über die Verwendung der Haushaltsmittel.

4.4 Projektförderung

5.4.1 Zweckungszweck

Ergänzend zu den längerfristig angelegten Förderprogrammen des Förderplanes sollen auch einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Maßnahmen, die jungen Menschen als Lern- und Erprobungsfeld für das Hineinwachsen in die Komplexität gesellschaftlicher Zusammenhänge dienen, gefördert werden.

5.4.2 Zuwendungsempfänger

Siehe Punkt 6.1.2.

5.4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die Projekte in die kommunale Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.

5.4.4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die **Personal- und Sachausgaben** für Projekte, die innovativen und experimentellen Charakter haben und für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes von besonderer Bedeutung sind.

5.4.5 Umfang der Förderung

Die Förderung soll 85 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.6 Verfahren

5.4.6.1 Antragstellung

Anträge sind bis zum **31.03 für eine Förderung im Folgejahr** auf dem dafür vorgesehenen Vordruck **„Antrag auf finanzielle Förderung von Personal- und Sachkosten für Projektarbeit“** beim Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ zu stellen.

5.4.6.2 Bewilligung

Der **Jugendhilfeausschuss entscheidet** auf der **Grundlage der Jugendhilfeplanung** über die Anträge.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses schließt der Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ mit den Zuwendungsempfängern **Förderverträge über die finanzielle Förderung von Personal- und Sachkosten.**

5.4.6.3 Nachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen die Verwendung der Fördermittel dem Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ nach. Näheres hierzu wird in den Förderverträgen geregelt.

6. Allgemeine Förderungsgrundsätze des Förderplans

6.1 Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Die Stadt Willich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt in ihrem Gebiet Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

6.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die in diesen Richtlinien festgesetzten Zwecke stellt der Rat der Stadt Willich jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Soweit Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, können die Zuwendungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gekürzt werden.

Der Kinder- und Jugendförderplan sieht in mehreren Förderbereichen den Abschluss von Förderverträgen vor. Hier kann es aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein, mehrjährige Festlegungen an Stelle der jährlichen Zuwendungen zu vereinbaren. Es sind die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Näheres ist den Richtlinien der einzelnen Förderbereiche zu entnehmen.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien dienen nur der Restfinanzierung. Mehrfachförderungen einer Maßnahme aus städtischen Mitteln sind ausgeschlossen.

Finanzielle Nachteile, die durch Versäumnisse bei der Antragstellung bei anderen Stellen entstehen, gleicht die Stadt nicht aus. Ebenso kann die Stadt nicht für ausfallende Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden.

6.1.2 Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuschussberechtigt sind:

- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Jugendorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts),
- sonstige Vereine oder Initiativen für ihre Jugendgruppen soweit die anerkannte Aufgaben nach dem KJHG wahrnehmen,
- förderungswürdige Sonderaktivitäten oder Einzelmaßnahmen, die in ihrer Zielsetzung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- diejenigen Träger, Vereine und Initiativen, mit denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII geschlossen hat

Es werden nur Teilnehmer gefördert, die in Willich gemeldet sind. Leiter, Betreuer und Institutionen können auch dann gefördert werden, wenn sie außerhalb des Stadtgebietes wohnen bzw. ihren Sitz haben und eine Leistung für Willicher Bürger erbringen.

6.1.3. Antragstellung

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen (siehe Richtlinien der einzelnen Förderbereiche) bei folgender Stelle zu stellen:

Stadt Willich
Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“
Postfach 1361
47854 Willich

6.1.4 Bewilligung

Siehe hierzu die Richtlinien der einzelnen Förderbereiche.

6.1.5 Rechtliche Grundlagen der Förderung

Die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung Willich stehender Stellen erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages (Fördervertrages).

6.1.5.1 Zuwendungsbescheid

Die Festsetzung der Zuwendungen durch Bewilligungsbescheid kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zuwendungen zahlt die Verwaltung des Geschäftsbereiches „Jugend und Soziales“ in einer Summe oder in Teilbeträgen aus. Der Zahlungsmodus wird durch den Bewilligungsbescheid festgelegt.

Leistungen, ggf. auch Vorauszahlungen, können nur dann erfolgen, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen im Geschäftsbereich „Jugend und Soziales“ vorliegen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.1.5.2 Zuwendungsvertrag

Der Zuwendungsvertrag ist ein gegenseitig öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Zuwendungsgeber und –nehmer. Im Mittelpunkt der Finanzierung steht die Leistung. Bei seinem Abschluss sind die Voraussetzungen des Haushaltsrechts zu beachten.

6.1.6 Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen

Siehe hierzu die Richtlinien der einzelnen Förderbereiche.

6.1.6 Verwendung der Zuwendungen

Die Träger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus.

6.1.8 Rückforderung von Zuwendungen

Zuwendungen werden zurückgefordert, wenn diese

- ☐ durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt werden,
- ☐ nicht oder zweckentfremdet verwendet werden,
- ☐ diese Richtlinien nicht beachtet werden,
- ☐ eine auflösende Bedingung eintritt und
- ☐ Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Rückforderung wird von der Verwaltung des Geschäftsbereiches „Jugend und Soziales“ durch Bescheid geltend gemacht.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß, wenn Zuwendungen durch Bescheid zwar zugesagt, jedoch ganz oder teilweise noch nicht zur Auszahlungen gelangt sind.

6.1.9 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Stadt Willich gewährt Zuwendungen nach diesem Förderplan im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

6.1.10 Grundsatz der Nachrangigkeit

Die Stadt Willich gewährt Zuwendungen nach diesem Förderplan, soweit nicht ein anderer Träger zur Leistung verpflichtet ist.

6.1.11 Inkrafttreten

Die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplans treten zum 28.10.2009 in Kraft.